

Glaubwürdigkeit der Presse in Gefahr

Zeitschrift macht Heft im Auftrag der Pharmazeutischen Industrie

Eine Zeitschrift macht ein Heft unter dem Titel „Hilfe! – Zwischen Krankheit, Versorgung und Geschäft“ und verteilt es an seine Abonnenten. Es wurde im Auftrag des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie (BPI) erstellt. Auf der Titelseite trägt die Publikation den Hinweis „Ein Magazin über die Pharmaindustrie“. Der Verband stellt auf Seite 2 des Heftes das Projekt unter der Überschrift „Ein Experiment“ vor. Dabei teilt er mit, dass er das Heft in Auftrag gegeben, aber der Redaktion bei der Gestaltung freie Hand gelassen habe. Im Impressum wird als Herausgeber der Bundesverband angegeben. Unter „Verlag“ wird die sonst übliche Bezeichnung verwendet. Ein Leser der Zeitschrift merkt an, das Heft entspreche in Aufmachung und redaktionellem Stil den normalen Ausgaben. Auch seien die gleichen redaktionellen Mitarbeiter eingesetzt worden. Der Leser könne nicht erkennen, dass er es mit einer PR-Publikation zu tun habe. Die Chefredakteurin/Geschäftsführerin der Zeitschrift teilt mit, das beanstandete Heft sei der normalen Ausgabe der Zeitschrift beigelegt worden. Ein Etikettenschwindel, wie vom Beschwerdeführer vermutet, liege nicht vor. Denn selbst wenn das Äußere der Publikation bei dem einen oder anderen Leser die Vermutung nahelegen könnte, es handele sich um ein Produkt der Redaktion, so werde dieser denkbare Irrtum spätestens auf den Seiten 2 und 3 des Heftes aufgeklärt. Dort würden die Leser detailliert über die Art dieses Sonderheftes aufgeklärt.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Publikation eine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex definierten und gebotenen klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Heft erweckt den Eindruck, es handele sich um eine Sonderausgabe der Zeitschrift. Für den Leser wird nicht auf Anhieb deutlich, dass dies nicht der Fall ist, sondern das Heft im Auftrag des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie produziert wurde. Nach Richtlinie 7.1 wäre es geboten gewesen, von Anfang an klar zu kennzeichnen, dass eine Auftragsproduktion vorliegt. Nur so kann der Leser das Wesen dieses Heftes erkennen. Der Beschwerdeausschuss geht davon aus, dass der Verband auf die Grundrichtung des Heftes Einfluss genommen hat. Darüber hätte der Leser in gebotener Klarheit informiert werden müssen. So aber wird der Leser über die Hintergründe der Publikation getäuscht. Ein derartiges Geschäftsmodell ist geeignet, die Glaubwürdigkeit der Presse in Gefahr zu bringen. (0409/12/2)

Aktenzeichen:0409/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: öffentliche Rüge